



Allgemeine Montagebedingungen (Inland)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge über Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung und Probetrieb (nachstehend "Arbeiten" genannt) im Inland. Montageüberwachung ist die Beratung, die technische Instruktion des Personals des Bestellers oder von ihm beauftragter Dritter und, soweit praktisch möglich, die Kontrolle der von diesem Personal aufgrund der Beratung oder Instruktion ausgeführten Arbeiten.
- 1.2 Für Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten gelten ebenfalls diese Bedingungen.

2 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller dem Auftragnehmer die nötigen Angaben über die Lage verdeckte geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

3 Unfallverhütungsvorschriften

- 3.1 Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 3.2 Der Besteller hat dem Montageleiter des Auftragnehmers zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben. Der Montageleiter hat das Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich- rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
- 3.3 Besteller und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekannt zu geben.

4 Preise, Abrechnung und Zahlung

- 4.1 Allgemeines
Montagen werden zu Pauschalpreisen, nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmaß abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Montagen nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Inland (§ 48 EStG) berechtigt, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Im Falle eines Steuerabzugs unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei dem Erstattungsverfahren (insbesondere durch unverzügliche Übergabe der Abrechnung über den Steuerabzug und anderer Unterlagen).
- 4.1.1 Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Abmachungen. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebsetzung gesondert berechnet. Zahlungen werden sofort nach Rechnungserhalt fällig. Bei Überschreiten der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein.
- 4.1.2 Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.
- 4.2 Montage nach Zeit und Aufwand
- 4.2.1 Es werden berechnet:
- 4.2.1.1 die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers;

- 4.2.1.2 die Aufwendungen für Auslösungen, welche dem Auftragnehmer entstehen;
- 4.2.1.3 die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.;
- 4.2.1.4 das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen des Auftragnehmers;
- 4.2.1 Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer gültigen Prozentsätze berechnet.
- 4.2.2 Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller mindestens monatsweise zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.
- 4.3 Montagen zu Pauschalpreisen
- 4.3.1 Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluß benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für den Auftragnehmer gültigen Wochenarbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.4 Montage nach Aufmaß
Die Berechnung erfolgt zu den festgelegten Sätzen.
- 4.5 Umsatzsteuer
Zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen wird Umsatzsteuer in der am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

5 Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien

- 5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet nur die vertragsgemäße Montage. Er haftet nicht und trägt keine Verantwortung für Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so wird er diese dem Besteller mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer – unbeschadet anderweitiger Rechte und Ansprüche - in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen bzw. einstellen.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller; die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Montageleistungen trägt der Auftragnehmer bis zum Abschluss der Arbeiten. Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Montage um mehr als 14 Tage verzögert oder die Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Besteller über.

6 Sonstiges

- 6.1 Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal passt sich – soweit möglich – der beim Besteller geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördliche Genehmigung einzuholen.
- 6.2 Erforderliche Einzelheiten regelt der Besteller ausschließlich mit der Montageleitung des Auftragnehmers.